

Satzung der Gemeinde Ratekau über die Bildung eines Seniorenrats

Aufgrund der §§ 4 und 47 d und e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2021 die Satzung über die Bildung eines Seniorenrats neu gefasst:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Ratekau wird ein Seniorenrat gebildet. Der Seniorenrat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenrat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Belange der Senior*innen berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (3) Die Aufgabe des Seniorenrates ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde Ratekau nach der geltenden GO. Der Seniorenrat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohner*innen (Senior*innen) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenrates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen sowie Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senior*innen betreffen.
- (5) Der Seniorenrat arbeitet mit dem Kreis- und Landesseniorenbeirat zusammen.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Dem Seniorenrat werden die Einladungen zu den Sitzungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Seniorenrat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Senior*innen berühren, Anträge zu stellen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenrates oder ein vorher bestimmtes Seniorenratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen und in Angelegenheiten, die Senior*innen betreffen, das Wort zu verlangen.

§ 3 Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in dem Jahr, in dem die Gemeindevertretung gewählt wird und zwar nach deren Konstituierung.
- (2) Die Wahlzeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenrates.

- (3) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden vom ältesten Mitglied geleitet.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenratsmitglieds rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl der Nachrückliste nach. Sofern keine weiteren Bewerber*innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürger*innen der Gemeinde Ratekau, die das 65. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ratekau haben und nicht nach §§ 4 und 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Nicht wählbar sind die Mitglieder der Gemeindevertretung. Rückt ein Mitglied des Seniorenrates in die Gemeindevertretung nach, scheidet es mit Annahme des Mandats aus dem Seniorenrat aus.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürger*innen, welche ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ratekau haben. Die Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Wahl bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Der zu bildende Seniorenrat soll mit seinen Mitgliedern die Ortschaften der Gemeinde Ratekau repräsentieren. Das Gemeindegebiet wird dementsprechend in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirke	Ortschaften	Mitglieder
Nord	Luschendorf Pansdorf	3
West	Techau Rohlsdorf Hobbersdorf	2
Mitte	Neuhof Ruppersdorf Ratekau	3
Ost	Offendorf Kreuzkamp Ovendorf Grammersdorf Wilmsdorf Warnsdorf Häven	2
Süd	Sereetz	3

- (3) Für jeden Bezirk wird eine Liste der Bewerber*innen dem Wohnort entsprechend in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens erstellt.
- (4) Die Vorgeschlagenen erklären vor Beginn der Wahlhandlung ihre Bereitschaft zu kandidieren. Sie erhalten in der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates werden in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürger*innen nach § 4 Abs. 1 durch eine öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeladen werden, gewählt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Wahlberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet. Sie oder er bildet als Wahlleitung mit zwei weiteren anwesenden Personen, die von der Versammlung zu wählen sind, den Wahlvorstand.
- (3) Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl. Die Stimmzählung ist öffentlich.
- (4) Über jede Liste eines Bezirks wird im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO abgestimmt. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber*innen für den jeweiligen Bezirk zu wählen sind, wobei einer oder einem Bewerber*in nur jeweils eine Stimme gegeben werden kann. Die für jeden Bezirk gewählten Mitglieder des Seniorenrates ergeben sich aus der Reihenfolge der Anzahl der auf die Bewerber*innen der Liste entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Wahlleitung gezogen wird.
- (5) Die nicht gewählten Bewerber*innen der Listen bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine bezirksunabhängige Nachrückliste für die nach den Wahlgängen in den jeweiligen Bezirken nicht besetzten Sitze und für später erforderliche Nachbesetzungen aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los, das von der Wahlleitung gezogen wird.
- (6) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Leitung der Wahl gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Wahl erfolgt in einer offenen Wahl.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Seniorenrates und vertritt den Seniorenrat nach außen.
- (4) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl von ihren Funktionen abgewählt werden.

§ 8

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens einmal im Vierteljahr. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenrates sind grundsätzlich öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (5) Der Seniorenrat kann sich bei Bedarf im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung berechtigt, folgende, für die Bildung eines Seniorenrats, erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer und E-Mail
 - Anschrift
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für die Dauer der Mitgliedschaft erhoben werden. Nach Ausscheiden eines Mitgliedes werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.1998 außer Kraft.

Ratekau, den 01.10.2021



Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

Thomas Keller

Vorstehender Text ist auf der Homepage der Gemeinde Ratekau in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ am 01.10.2021 veröffentlicht worden.